



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 62 vom 7. Juli 2021

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft**

**Vom 21. April 2021 und 26. Mai 2021**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 21. April 2021 und 26. Mai 2021 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 177) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) sowie § 30 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 18. September 2019 (HmbGVBl. S. 322) die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft beschlossen. Die Behörde für Justiz- und Verbraucherschutz hat am 18. Mai 2021 und 18. Juni 2021 im Einvernehmen mit der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung und Bezirke am 18. Mai 2021 und 17. Juni 2021 die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003, zuletzt geändert am 12. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 331), erteilt.

## I.

Die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Juni 2013, zuletzt geändert am 16. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

### **1. Der hinter § 7 eingefügte § 7a erhält folgende Fassung:**

„§ 7a Leistungsnachweise im Sommersemester 2021

(1) In Abweichung von § 7 können (in geeigneten Fällen) Studien- und Prüfungsleistungen mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation (elektronische Studien- und Prüfungsleistungen) durchgeführt werden. Klausuren werden, soweit Hygiene- und Abstandsregelungen eingehalten werden, grundsätzlich als Präsenzklausuren durchgeführt. Anstelle von Klausuren können, außer in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, im Rahmen elektronischer Studien- und Prüfungsleistungen sog. Take-Home-Exams (Hausklausuren mit den für Präsenzklausuren üblichen zugelassenen Hilfsmitteln) oder Kurzzeit-Hausarbeiten gestellt werden, die nicht unter Aufsicht angefertigt werden müssen. Im Fall von Take-Home-Exams und Kurzzeit-Hausarbeiten müssen die Studierenden am Ende der Bearbeitung eine Eigenständigkeitserklärung abgeben, in der gleichzeitig versichert werden muss, dass nur die zulässigen Materialien verwendet wurden. Die Bearbeitungszeiten von Take-Home-Exams richten sich nach § 7 Abs. 5 Satz 1. Kurzzeit-Hausarbeiten sind auf eine Bearbeitungszeit von drei Tagen angelegt. Vor dem Ablegen elektronischer Studien- und Prüfungsleistungen sorgt das Prüfungsamt dafür, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. §§ 18, 19 bleiben unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag, ob Studierende, die an der Erstellung elektronischer Studien- und Prüfungsleistungen gehindert sind, diese in Präsenz anfertigen können; eine solche Präsenzanzfertigung wird gestattet, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Im Übrigen können Studierende, die aus wichtigem Grund an der Erstellung von Studien- und Prüfungsleistungen gehindert waren, beim Prüfungsausschuss beantragen, dass die Verhinderung nicht auf die Studienzeiten nach § 25 Absatz 1 Satz 1 angerechnet wird. Anträge sind zu begründen und unverzüglich, bei elektronischen Studien- und Prüfungsleistungen spätestens aber vier Wochen vor deren Beginn, zu stellen. Der Prüfungsausschuss legt die zulässigen Wiederholungsmöglichkeiten auf Vorschlag des Studierenden fest. In Fällen des „wichtigen Grundes“ im Sinne von § 4 Absatz 6 HmbJAG kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahmeregelung treffen.“

### **2. Die Regelung des § 45 Absatz 13 wird hinter § 45 Absatz 12 eingefügt und erhält folgende Fassung:**

„Sofern die Durchführung in Präsenz mit einem sehr hohen oder hohen Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für die Gesundheit einzelner Prüferinnen und Prüfer bzw. einzelner Prüflinge verbunden ist, kann die betreffende Person digital zu einer mündlichen Prüfung zugeschaltet werden, sofern eine Vertretung in Präsenz nicht möglich ist und kein Prüfling der Zuschaltung widerspricht. Je Prüfung darf nur eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer digital zugeschaltet werden; Prüflinge dürfen nur aus kontrollierten Räumlichkeiten innerhalb der Universität zugeschaltet werden. Das erhöhte Gesundheitsrisiko ist durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.“

**II.**

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 7. Juli 2021  
**Universität Hamburg**

